

Auch wenn es sicher richtig ist, in derartigen Fällen gestützt auf das Verbot des Rechtsmissbrauchs die Berufung auf die Nichtigkeit auszuschliessen, gilt es freilich zu beachten, dass immer dann, wenn unantastbare bzw. unverfügbare Kerngehaltsgarantien<sup>60</sup> zur Diskussion stehen, die vorbeschriebenen Verwirklichungsfolgen nicht in Betracht fallen können<sup>61</sup>.

## VII. Schlussbetrachtung

Die verfahrensmässige Privilegierung einzelner Grundrechte als unverzichtbare und unverjährbare Rechte hat ihren Ursprung in der frühesten Rechtsprechung des Bundesgerichts. Lange hat es gedauert, bis sich der Staatsgerichtshof der nicht abreisenden Kritik der Lehre beugte und den fixen Katalog der unverzichtbaren und unverjährbaren Grundrechte endlich fallen liess und für den Entscheid, welchen Grundrechtsverletzungen in welchem konkreten Sachzusammenhang die verfahrensmässige Privilegierung zuerkannt werden soll, zu einer einzelfallmässigen Wertabwägung übergang. Auch scheint das Bundesgericht mittlerweile selber gewisse Zweifel an der Notwendigkeit dieser verfahrensmässig privilegierten Grundrechte zu haben, indem es die Fra-

---

fahren, Diss. Zürich 1991, 428. *Kritisch* dazu Jörg Paul Müller, Die staatsrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts im Jahre 1988 bzw. 1990; ZBJV 124 (1988) 516f. und 126 (1990) 545. Vgl. zum Ganzen auch Jean-François Egli, La protection de la bonne foi dans le procès, in: Verfassungsrechtsprechung und Verwaltungsrechtsprechung, Zürich 1992, 238 ff.

<sup>60</sup> Vgl. dazu vorne V. bei Fn. 69.

<sup>61</sup> Vgl. dazu Müller (Fn. 1), 33; derselbe (Fn. 28), N. 180; und insb. Malacrida (Fn. 49), 103 ff., der zwischen verzichtsfreundlichen und verzichtsfeindlichen Grundrechten unterscheidet.

ge in den Raum stellt, ob es angesichts der Nichtigkeitsfolge bei schwerwiegenden Verfahrensmängeln überhaupt eines zusätzlichen Korrektivs bzw. eines entsprechenden Privilegs bedarf.

Die *Lösung des Problems* kann in der Tat in der *Dogmatik der Nichtigkeitsgründe* gefunden werden. Wie gesehen<sup>62</sup>, bewirken nämlich *inhaltliche Fehler*, die einer Verfügung anhaften, in besonders gravierenden Fällen deren Nichtigkeit. Bezeichnenderweise wird in der Literatur als Beispiel eines solchen inhaltlichen Mangels namentlich auch der Verstoss gegen unverzichtbare und unverjährbare verfassungsmässige Rechte angeführt.

Eine weitere Aufrechterhaltung der privilegierten Kategorie der unverzichtbaren und unverjährbaren Grundrechte ist m.E. generell abzulehnen. Einerseits sind nämlich die zur Differenzierung verwendeten Kriterien untauglich, weil sie für alle Grundrechte gelten müssen und nicht nur für eine spezielle Kategorie; andererseits erweist sich aber auch die bisherige Aufzählung des betreffenden Katalogs als künstlich und eher zufällig. Naheliegender und besser ist es, wenn die ohnehin unbefriedigende Bezeichnung als unverzichtbares und unverjährbares Grundrecht fallengelassen und bei Eingriffen in den Wesenskern eines Grundrechtes fortan *nur noch von besonders schwerwiegenden, die Nichtigkeit bewirkenden Grundrechtsverletzungen die Rede ist*. Auf diese Weise ist es ohne weiteres möglich, noch im Vollzugsstadium, ja selbst im Rahmen des staatsrechtlichen Beschwerdeverfahrens schwerwiegende Verfassungsverstösse zu korrigieren.

---

<sup>62</sup> Vgl. vorne IV.

## Information

Dr. Andreas Kley-Struller, Rechtsanwalt, Dozent an der Hochschule St. Gallen

### Materialien und Unterlagen zur Rechtsprechung durch die Organe der Europäischen Menschenrechtskonvention

#### 1. Einleitung

1. Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) hat in der schweizerischen Grundrechtsjudikatur eine erhebliche Bedeutung erlangt. Hintergrund dieser Entwicklung ist die zunehmende Dynamik der Strassburger Recht-

sprechung. Für den Praktiker stellt sich die Frage, wo die Urteile, Berichte und Entscheide der Konventionsorgane veröffentlicht werden und wie sich Rechtsprechung zu einem bestimmten Sachproblem auffinden lässt. In den Kommentaren und Handbüchern der Europäischen Menschenrechtskonvention<sup>1</sup> wird diese Kenntnis schlicht vorausgesetzt. Für Studenten, aber auch für den nicht täglich damit befassten Praktiker, kann sich die Suche nach einem bestimmten Urteil, Bericht oder Entscheid zur EMRK als mühsames und langwieriges Unterfangen herausstellen. Die folgenden Erläuterungen möchten eine Arbeitshilfe sein.

---

<sup>1</sup> Vgl. Ziff. 13.

## 2. Die Strassburger Entscheidungssammlungen

### a) Gerichtshof

2. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte publiziert seine Urteile in den Amtssprachen Französisch und Englisch in einer eigenen Reihe<sup>2</sup>.

Publications de la Cour européenne des Droits de l'Homme, Série A: Arrêts et Décisions bzw.

Publications of the European Court of Human Rights, Series A: Judgements and Decisions.

Diese Entscheidungssammlung erscheint nicht nach Jahrgängen wie die amtliche Sammlung der Bundesgerichtsentscheide, sondern in grauen, broschierten und fortlaufend nummerierten Heften. Die Urteile werden nach dem Namen des Beschwerdeführers, der Heftnummer der Serie A und vorzugsweise nach Paragraphen zitiert<sup>3</sup>. Die Publikation der Reihe erfolgt relativ rasch: Die neuesten Hefte erscheinen mit etwa einem halben Jahr Verspätung. Der Gerichtshof fällt nebst den interessierenden Sachurteilen auch Prozessurteile, wonach eine Beschwerde aus dem Register der anhängigen Verfahren gestrichen wird. Dies wird etwa dann notwendig, wenn zwischen Beschwerdeführer und Regierung eine gütliche Einigung zustande kommt<sup>4</sup>. Die im Untertitel der Reihe genannten Décisions bzw. Decisions des Gerichtshofes haben eine untergeordnete Bedeutung; es handelt sich um prozessleitende Entscheide, welche prozessuale Vorfragen klären<sup>5</sup>.

3. Leider existiert hinsichtlich der Urteile *kein* amtliches Artikelregister<sup>6</sup>. Im Hinblick auf die aktuelle Rechtsprechung muss man sich deshalb immer selbst an Hand der Urteile vergewissern, ob nicht ein kürzlich entschiedener Fall zur Lösung des gesuchten Problems herangezogen werden kann. Für nicht mehr ganz neue Urteile leistet dagegen die Literatur hervorragende Dienste<sup>7</sup>.

### 4. Sodann gibt es eine Serie B der Urteilssammlung<sup>8</sup>:

Publications de la Cour européenne des Droits de l'Homme, Série B: Mémoires, Plaidoiries et Documents bzw.

Publications of the European Court of Human Rights, Series B: Pleadings, Oral Arguments and Documents.

In der Serie B werden gewissermassen die wesentlichen Prozessakten jedes einzelnen Falles publiziert: der Bericht der Europäischen Kommission für Menschenrech-

te, die schriftlichen Stellungnahmen der Parteien, das Protokoll der mündlichen Verhandlungen vor dem Gerichtshof, Briefe und andere Dokumente. Die Serie B hat nur eine untergeordnete Bedeutung und wird selbst in der internationalen Kommentarliteratur zur Europäischen Menschenrechtskonvention nicht häufig verwendet. Die Serie B erscheint zurzeit mit etwa acht Jahren Verspätung.

Eine gewisse Bedeutung hat indessen der «erstinstanzliche» *Kommissionsbericht*. Da der Gerichtshof nicht selten sein Urteil anders begründet als die Kommission ihren Bericht, ist es interessant, die unterschiedlichen Begründungen zu vergleichen und daraus Rückschlüsse zu ziehen. Wegen der übermässigen Verspätung der Serie B ist der Gerichtshof dazu übergegangen, seit dem Heft der Serie A Nr. 73 (Öztürk gegen Deutschland)<sup>9</sup> die rechtlichen Erwägungen des Kommissionsberichtes in einem Anhang zum Urteil in der Serie A wiederzugeben. Selbstverständlich liegen bei blossen Art. 50-Urteilen<sup>10</sup> und bei prozessleitenden Entscheiden<sup>11</sup> des Gerichtshofes keine Kommissionsberichte vor.

### b) Kommission und Ministerkomitee

5. Die Kommission fällt zwei Arten von «Entscheiden», nämlich zunächst Zulassungsentscheide und, falls diese positiv ausgefallen sind, folgen ihnen im selben Verfahren noch die Kommissionsberichte<sup>12</sup>. Die Kommission veröffentlicht die Zulässigkeitsentscheide und die Berichte durch den Verlag des Europarates<sup>13</sup> in hellblauen Heften, welche die Rechtsprechung einer Session enthalten:

Décisions et Rapports de la Commission européenne des Droits de l'Homme bzw.

Decisions and Reports of the European Commission of Human Rights (seit 1974, abgekürzt DR).

Als Vorläufer publizierte die Kommission von 1955–1974 die hektographierten und im A4-Format erscheinende Collection des Décisions et Rapports de la Commission européenne des Droits de l'Homme bzw. Collection of Decisions and Reports of the European Commission of Human Rights (CD).

Diejenigen Berichte, die an den Gerichtshof gehen, werden wie erwähnt<sup>14</sup> zunächst in der Serie A und Jahre später in der Serie B publiziert. Die Berichte gemäss Art. 31 EMRK, welche *nicht* innert der Dreimonatsfrist von Art. 32 Abs. 1 EMRK dem Gerichtshof vorgelegt werden, erscheinen in den Décisions et Rapports<sup>15</sup>. Ihnen wird die Resolution des für die Feststellung der Konventionsverletzung zuständigen Ministerkomitees beigegeben. Die fortlaufend nummerierten Hefte werden wie die Serien A und B des Gerichtshofes zweisprachig herausgegeben. Bedauer-

<sup>2</sup> Köln usw.: Carl Heymanns Verlag.

<sup>3</sup> Es gibt keine einheitliche Zitierweise; der Gerichtshof schlägt folgende französische bzw. englische Version vor: Cour eur. D.H., arrêt Schuler-Zraggen c. Suisse du 24 juin 1993, série A n° 263; Eur. court H.R., Schuler-Zraggen v. Switzerland, judgment of 24 June 1993, Series A no. 263. In deutscher Sprache könnte kürzer so zitiert werden: Urteil Schuler-Zraggen gegen die Schweiz, EGMR/A 263.

<sup>4</sup> Vgl. Art. 49 Abs. 1 und 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes, Text: *Simma B. und Fastenrath U.* (Hrsg.), Menschenrechte. Ihr internationaler Schutz, 3. A., Beck-Texte im dtv, München 1992; Beispiel: Urteil Diaz Ruano gegen Spanien, EGMR/A 285-B.

<sup>5</sup> Vgl. z. B. im Verfahren Lavless gegen Irland (EGMR/A 1) ergangene Entscheidung des Gerichtshofes über die Rechtsstellung des Beschwerdeführers vor dem Gerichtshof, vgl. dazu *Kley-Struller Andreas*, Schafft das 9. Zusatzprotokoll zur EMRK vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Waffengleichheit zwischen Beschwerdeführer und betroffenem Staat? AJP 1994 1482 ff., 1483 Ziff. 2.

<sup>6</sup> Vgl. aber den in Ziff. 13 erwähnten «Digest».

<sup>7</sup> Vgl. Ziff. 13.

<sup>8</sup> Köln usw.: Carl Heymanns Verlag.

<sup>9</sup> In allen folgenden Urteilen, ausser dem Heft EGMR/A 74, ist der Kommissionsbericht enthalten.

<sup>10</sup> Spätere Festlegung der Entschädigung gemäss Art. 50 EMRK nach Feststellung der Konventionsverletzung durch den Gerichtshof.

<sup>11</sup> Vgl. Ziff. 2 am Ende.

<sup>12</sup> Über gütliche Einigungen gemäss Art. 28 Abs. 2 EMRK, über Löschungen aus dem Register der anhängigen Fälle gemäss Art. 30 Abs. 2 EMRK und Berichte gemäss Art. 31 EMRK über Konventionsverletzungen.

<sup>13</sup> Strasbourg: Les éditions du Conseil de l'Europe/Council of Europe Press.

<sup>14</sup> Vgl. Ziff. 4 am Ende.

<sup>15</sup> Zitiervorschlag: E 13325/87, S. gegen die Schweiz, DR 59, 256 (= Zulassungsentscheid Nr. 13325/87, S. gegen die Schweiz, Heft 59 der Décisions et Rapports, S. 256 ff.). Die Berichte (= B) werden entsprechend zitiert.



licherweise ist eine relativ grosse Verspätung von etwa drei Jahren eingetreten.

c) *Sonstige Publikationen des Europarates zur Tätigkeit der Konventionsorgane*

6. Die Verfahren vor den Konventionsorganen sind mit der Fällung eines Sachurteils noch nicht ganz beendet. Der betroffene Staat muss Massnahmen treffen, damit die festgestellte Konventionsverletzung behoben werden kann. Das Ministerkomitee wacht über den Vollzug seiner Resolutionen und der Urteile des Gerichtshofes<sup>16</sup>. Über diese von den Staaten getroffenen Massnahmen berichtet eine eigene Publikationsreihe<sup>17</sup>:

Stocktaking on the European Convention on Human Rights. A periodic note on the concrete results achieved under the Convention. The first thirty years: 1954 until 1984. Bislang sind jährliche Supplemente von 1984–1988 erschienen.

In der Praxis haben diese Berichte über die erreichten Ergebnisse in den Staaten eine geringe Bedeutung. Der Praktiker befasst sich vor allem mit der Rechtsprechung der Kommission und des Gerichtshofes.

7. Schliesslich gibt der Europarat seit 1955 ein Jahrbuch<sup>18</sup> über die Europäische Menschenrechtskonvention heraus:

Annuaire de la Convention européenne des Droits de l'Homme bzw.

Yearbook of the European Convention of Human Rights.

Das Jahrbuch berichtet über den Stand der Ratifikationen und der Vorbehalte, die Aktivitäten des Europarates zum Schutze der Menschenrechte, über die personelle Zusammensetzung der Konventionsorgane, enthält statistische Angaben über die Zahl der behandelten Beschwerden und fasst die Rechtsprechung des Gerichtshofes zusammen. Ausserdem enthält es ausgewählte Entscheide und Berichte der Kommission. Insofern gibt es einen bequemen Überblick über die Rechtsprechung. Es behandelt ferner die nationale Rechtsprechung der Vertragsstaaten zur Konvention sowie die Behandlung der Konvention durch die nationalen Parlamente. Das Jahrbuch schliesst jeweils mit einer Bibliographie zur Konvention. Der Wert des Jahrbuchs wird indessen durch die Verspätung von gegenwärtig etwa vier Jahren stark herabgesetzt. Es handelt sich eher um eine Dokumentation als um eine aktuelle Orientierung. Die «Verspätungslücke» wird indessen durch das Feuille d'information bzw. Information sheet<sup>19</sup> geschlossen, das über dieselben Bereiche wie das Jahrbuch berichtet.

8. Das Informationszentrum für Menschenrechte des Europarates unterhält die *Datenbank HUDOC*, welche den raschen Zugriff auf die Rechtsprechung der Konven-

<sup>16</sup> Vgl. Art. 32 Abs. 2 und 3 sowie 54 EMRK.

<sup>17</sup> Verlag: Les éditions du Conseil de l'Europe/Council of Europe Press.

<sup>18</sup> Mit den Jahrgängen 1955–1957, 1958–1959, seit 1960 jährlich, Dordrecht/Boston/London: Martinus Nijhoff Publishers.

<sup>19</sup> Herausgegeben von der Direction des Droits de l'Homme/Directorate of Human Rights des Europarates, erscheint im Halbjahresrhythmus. Hinweis: Der exakte Stand der Ratifikationen der EMRK, aller elf Zusatzprotokolle und der sonstigen Verträge des Europarates lässt sich einer viermal jährlich nachgeführten Loseblattsammlung entnehmen: Etat des signatures et des ratifications des traités européens, Strasbourg: Conseil de l'Europe.

tionsorgane erlaubt. Bedauerlicherweise ist die Datenbank bislang nicht dem Publikum zugänglich gemacht worden. Immerhin stehen die Daten den Regierungen, aber auch wissenschaftlichen Institutionen, welche sich speziell der Menschenrechte annehmen, zur Verfügung.

9. Die amtlichen Entscheide des Europarates besitzen also den erheblichen Mangel des verspäteten Erscheinens; es handelt sich um ein Phänomen, das bei vielen internationalen Organisationen anzutreffen ist. Aus diesem Grund besitzt die «private» Publikation der Urteile und Entscheide in Zeitschriften eine grosse Bedeutung.

### 3. Zeitschriften

10. Am schnellsten sind die Originalurteile des Gerichtshofes sowie vereinzelt Entscheide und Berichte der Kommission in den französisch- bzw. englischsprachigen Zeitschriften des Engel-Verlages zugänglich:

Revue Universelle des Droits de l'Homme (RUDH), erscheint seit 1989, und

Human Rights Law Journal (HRLJ), erscheint seit 1980.

Beide Zeitschriften sind ein «Pendant» der bekannten, deutschsprachigen *Europäischen Grundrechte-Zeitschrift (EuGRZ, seit 1974)*. Da indessen die Entscheide der Strassburger Organe nicht übersetzt werden müssen, orientieren sie viel schneller als die EuGRZ. Alle drei Zeitschriften sind gleichartig aufgebaut. Es handelt sich indessen nicht um jeweilige Übersetzungen desselben Inhalts. Sie setzen vielmehr Schwerpunkte in den entsprechenden Sprachbereichen. Die EuGRZ und die RUDH publizieren zudem recht häufig EMRK-relevante Urteile des schweizerischen Bundesgerichts.

In der Schweiz sind die «*European Human Rights Reports*»<sup>20</sup> wenig bekannt. Diese englische Zeitschrift bringt die allerneuesten Urteile des Gerichtshofes im englischen Volltext; in je nach Jahrgang unterschiedlichem Masse werden auch Berichte und Zulassungsentscheide der Kommission veröffentlicht. Es handelt sich um eine reine Dokumentationszeitschrift; in den *European Human Rights Reports* werden nämlich keine Artikel von Autoren publiziert. Der besondere Wert dieser Zeitschrift besteht in der lückenlosen und raschen Publikation der Urteile des Gerichtshofes.

11. Neben diesen wichtigen Grundrechtszeitschriften bestehen etliche Zeitschriften, die ebenfalls Entscheide zur Menschenrechtskonvention publizieren, kommentieren und Beiträge von Autoren über die Konvention veröffentlichen. Im folgenden sind bloss die wichtigsten genannt:

- Die Verwaltungspraxis der Bundesbehörden (VPB)<sup>21</sup> bringt in ihrem jeweils vierten und damit letzten Heft eines jeden Jahrganges EMRK-Entscheide; es werden die Schweiz betreffende Entscheide und Urteile dieses Jahres in französischer Sprache wiedergegeben;
- Die Aktuelle Juristische Praxis/Pratique juridique actuelle (AJP/PJA) bringt nebst ausführlichen Besprechun-

<sup>20</sup> Sie erscheinen im Verlag Sweet & Maxwell, London.

<sup>21</sup> Bezug: Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale, Bern.



- gen von Strassburger Urteilen regelmässig vollständige Rechtsprechungsberichte vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte<sup>22</sup>;
- Die schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht (SZIER) bringt jährlich einen sehr hilfreichen und wertvollen EMRK-Rechtsprechungsbericht zur bundesgerichtlichen Praxis: «La pratique suisse relative aux droits de l'homme»<sup>23</sup>;
  - Österreichische Juristenzeitung (ÖJZ). Die ÖJZ bringt in ihrem Entscheidteil zahlreiche und vor allem aktuelle «MRK-Entscheidungen» in deutscher Übersetzung<sup>24</sup>;
  - Der Newsletter des Österreichischen Instituts für Menschenrechte bringt als wohl aktuellste EMRK-Zeitschrift Übersichten und Zusammenfassungen von Zulässigkeitsentscheidungen und Berichten der Europäischen Kommission für Menschenrechte wie auch Urteile des Gerichtshofes. Ausserdem berichtet der Newsletter über die EMRK-Judikatur der österreichischen Höchstgerichte, Neuerscheinungen von Publikationen, aktuelle Informationen und Veranstaltungen aus dem Bereich der Menschenrechte<sup>25</sup>;
  - Rivista internazionale dei diritti dell'uomo<sup>26</sup>. Nebst Artikeln werden die Urteile des Gerichtshofes in italienischer Sprache übersetzt und wiedergegeben;
  - Die Revue trimestrielle des Droits de l'Homme<sup>27</sup> bespricht insbesondere die nationale und internationale Praxis zur EMRK;
  - Netherlands Quarterly of Human Rights (NQHR), in continuation of the SIM Newsletter<sup>28</sup>. Die NQHR bringt nebst Artikeln aktuelle Zusammenfassungen u. a. der Strassburger Rechtsprechung und des UNO-Menschenrechtsausschusses;
  - Schliesslich wird in einer unübersehbaren Anzahl von ausländischen Zeitschriften und Jahrbüchern des Völker- und Europarechts regelmässig über die nationale und internationale Rechtsprechung zur Menschenrechtskonvention berichtet. Diese Berichte sind deshalb sehr praktisch, weil sie kurz gefasst einen Überblick über die umfangreich gewordene jährliche Rechtsprechung der Konventionsorgane und namentlich des Gerichtshofes verschaffen<sup>29</sup>.

<sup>22</sup> Erscheint beim Dike Verlag, St. Gallen. Vgl. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Chronik der Rechtsprechung von Frank Schürmann in der Periode vom 1.1.-30.6.1993: AJP 1993 1136 ff., 1282 ff., 1528 ff.; für die Periode vom 1.7.-31.12.1993: AJP 1994 645 ff., 802 ff. und 1055 ff.

<sup>23</sup> Seit 1992 sind die Autoren Giorgio Malinverni und Michel Hottelier; vorher wurde der Bericht von Giorgio Malinverni und Luzius Wildhaber verfasst. Im Bericht wird vielfach die nicht publizierte Praxis des Bundesgerichts wiedergegeben. Hinweis: Die SZIER hiess vor 1991 Schweizerisches Jahrbuch für Internationales Recht.

<sup>24</sup> Erscheint bei der Manzchen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien. Die «MRK-Entscheide» werden stets von Wolf Okresek, Ministerialrat im Bundeskanzleramt, Wien, bearbeitet.

<sup>25</sup> Der Newsletter erscheint sechsmal pro Jahr beim Österreichischen Institut für Menschenrechte, Internationales Forschungszentrum, Edmundsburg, Mönchsberg 2, A-5020 Salzburg.

<sup>26</sup> Pubblicazioni dell'Università Cattolica del Sacro Cuore, Milano.

<sup>27</sup> Erscheint bei den Editions Nemesis, Bruxelles.

<sup>28</sup> Herausgegeben vom «Studie- en Informatiecentrum Mensenrechten (SIM)» in Utrecht/NL.

<sup>29</sup> Vgl. im folgenden nur als Beispiele: Revue française de droit administratif, Paris: Dalloz-Sirey, wo jährlich ein Beitrag über «Droit administratif et Convention européenne des Droits de l'Homme» erscheint; The British Yearbook of International Law, Oxford: Clarendon Press, mit jährlich einem Bericht «Decisions on the Euro-

12. Die Europäische Grundrechte-Zeitschrift und die Österreichische Juristenzeitung publizieren in deutscher Übersetzung ausgewählte Rechtsprechung der Konventionsorgane<sup>30</sup>. Allerdings bleiben etliche Urteile des Gerichtshofes und der grösste Teil der Kommissionspraxis unübersetzt, nachdem eine Entscheidungssammlung in deutscher Sprache beim Urteil Serie A Nr. 17 (Neumeister) steckengeblieben ist<sup>31</sup>. Der mit der Konvention eingehender befasste Praktiker muss daher die englische bzw. französische Sprache beherrschen, um sich zureichend informieren zu können<sup>32</sup>.

#### 4. Wichtige Handbücher, Kommentare und Lehrbücher

13. Die Arbeit mit der Europäischen Menschenrechtskonvention wird zurzeit durch die Tatsache erleichtert, dass aktuelle Nachschlagewerke vorliegen, welche die Praxis bis in die jüngste Vergangenheit nachzeichnen. Namentlich hervorzuheben sind das von drei Herausgebern<sup>33</sup> publizierte fast 1000seitige Werk «The European System for the Protection of Human Rights» (1993) und das Handbuch der EMRK von Mark E. Villiger (1993)<sup>34</sup>. Daneben bestehen die ebenfalls umfassend informierenden Werke von van Dijk/van Hoff und von Velu/Ergec (beide 1990)<sup>35</sup>. Einen konzisen Überblick geben die eher als Lehrbücher denn als Nachschlagewerke konzipierten neuen Publikationen von Beddard und Gomien<sup>36</sup>. Die englischen Kommentare von Fawcett und von Clements legen die Rechtsprechung

pean Convention on Human Rights»; Yearbook of European Law, Oxford: Clarendon Press, mit jährlich einem Bericht «The European Convention on Human Rights»; German Yearbook of International Law, Berlin: Duncker & Humblot, mit einem jährlichen Bericht in deutscher Sprache über die «Tätigkeit des Europarates im Jahre ...», in dem der Rechtsprechung der Konventionsorgane ein breiter Raum eingeräumt wird.

<sup>30</sup> Die Zeitschrift «Die Praxis» publiziert entgegen den Erwartungen, die ihre Ankündigung im Untertitel weckt, nur ganz selten Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte; so gab sie 1993 stark gekürzt lediglich die drei Urteile S., Lüdi und W., alle gegen die Schweiz, wieder (S. 65, 68, 767).

<sup>31</sup> Vgl. Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, Bände 1-3, Köln usw.: Carl Heymanns Verlag 1970/1972/1976.

<sup>32</sup> Im übrigen wäre es gar nicht wünschenswert, wenn die Zahl der Amtssprachen bei den Konventionsorganen erhöht würde, denn das Verfahren würde erheblich kompliziert. Insbesondere fehlt es an den finanziellen Mitteln zur Einstellung der riesigen Zahl der erforderlichen Übersetzer. Auch die Kommunikation innerhalb des Europarates und der Konventionsorgane würde erschwert.

<sup>33</sup> Vgl. R. St. J. Macdonald, F. Matscher, H. Petzold (Hrsg.), The European System for the Protection of Human Rights, Dordrecht/Boston/London: Martinus Nijhoff Publishers 1993. Eine Besprechung erscheint demnächst in der Aktuellen Juristischen Praxis.

<sup>34</sup> Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich 1993; vgl. meine Besprechung in AJP 1994 526 f.

<sup>35</sup> Dijk Pieter van/Hoof Godefridus van, Theory and Practice of the European Convention on Human Rights, 2nd Edition, Dordrecht/Boston: Kluwer Law and Taxation Publishers 1990; Velu Jacques/Ergec Rusen, La Convention Européenne des Droits de l'Homme, Bruxelles: Bruylant 1990.

<sup>36</sup> Vgl. Ralph Beddard, Human Rights and Europe, third Edition, Cambridge: Grotius Publications Limited 1993, 278 S.; bei Donna Gomien die englische Ausgabe: Short guide to the European Convention on Human Rights, Strasbourg: Council of Europe Press 1991, 156 S., und die französische Ausgabe: Vade-mecum de la Convention européenne des Droits de l'Homme, Strasbourg: Les éditions du Conseil de l'Europe 1991.

nicht flächendeckend dar; es handelt sich um «Kurzkommentare»<sup>37</sup>. Schliesslich bestehen einige nicht mehr ganz aktuelle Kommentare und Handbücher<sup>38</sup>. Vom in deutscher Sprache erscheinenden Internationalen Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention<sup>39</sup> sind bislang erst zwei Lieferungen (1986/1992) mit der Kommentierung der Artikel 6, 8, 25, 27, 54 EMRK und Art. 3 ZP 1 EMRK erschienen.

Ein Hilfsmittel zur Auslegung völkerrechtlicher Verträge sind deren vorbereitende Materialien. Im Rahmen der europäischen Menschenrechtskonvention spielen die *Travaux préparatoires* in der Rechtsprechung der Konventionsorgane nur eine geringe Rolle<sup>40</sup>, denn die Konvention ist ein «*instrument vivant, à interpréter à la lumière des conditions d'aujourd'hui*». Für den Praktiker sind daher die vom Europarat herausgegebenen acht Bände der «*Travaux préparatoires*»<sup>41</sup> entbehrlich; ihnen kommt allenfalls ein wissenschaftliches Interesse zu.

14. Der Europarat gibt eine geradezu monumentale Sammlung der Rechtsprechung von Gerichtshof und Kommission heraus:

<sup>37</sup> Fawcett James E., *The application of the European Convention on Human Rights*, 2nd edition, Oxford: Clarendon Press 1987, 444 S.; Clements Luke, *European Human Rights, Taking a case under the Convention*, London: Sweet & Maxwell 1994, 338 S.

<sup>38</sup> Vgl. Cohen-Jonathan Gérard, *La Convention Européenne des Droits de l'Homme*, Aix-en-Provence/Paris: Economica 1989; Frowein Jochen/Peukert Wolfgang, *Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK-Kommentar*, Kehl a. Rh. usw.: Engel Verlag 1985 (eine zweite Auflage ist in Vorbereitung); Haefliger Arthur, *Die Europäische Menschenrechtskonvention und die Schweiz*, Bern: Stämpfli Verlag 1993; Jacobs Francis G., *The European Convention on Human Rights*, Oxford: Oxford University Press 1975.

<sup>39</sup> Vgl. H. Golsong/W. Kar/H. Miehsler/H. Petzold/K. Rogge/ L. Wildhaber, *Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention*, Köln usw.: Carl Heymanns Verlag, 1. Lieferung 1986, 2. Lieferung 1992.

<sup>40</sup> So der Gerichtshof im Urteil Sigurður A. Sigurjónsson gegen Island, EGMR/A 264, § 35 am Ende (= ÖJZ 1994 207 ff., insb. 208). Das folgende Zitat ist diesem Urteil entnommen.

<sup>41</sup> Vgl. *Recueil des travaux préparatoires à la Convention européenne des Droits de l'Homme/Collected edition of the «Travaux préparatoires» of the European Convention on Human Rights*, 8 Bände, zweisprachige Ausgabe, Dordrecht/Boston/London: Kluwer Academic Publishers (Martinus Nijhoff) 1975–1985.

Digest of Strasbourg case-law relating to the European Convention on Human Rights<sup>42</sup>.

Der Digest enthält, nach Artikeln der Konvention geordnet, Auszüge aus der publizierten und der nicht publizierten Rechtsprechung von Gerichtshof und Kommission. Er wird durch Ergänzungsbände gelegentlich nachgeführt. Der riesige Umfang des seit 1984 erscheinenden Werks bringt es mit sich, dass etwa allein dem Art. 6 EMRK ein ganzer Band gewidmet ist. Der Benutzer findet nur schwer Antworten auf seine Fragen, da die Sachgliederung innerhalb der einzelnen Artikel relativ grob ist.

## 5. Ausblick

15. Die Aussenminister der Mitgliedstaaten des Europarates haben am 11. Mai 1994 das 11. Zusatzprotokoll zur EMRK unterzeichnet<sup>43</sup>. Danach werden Gerichtshof und Kommission zu einem ständigen Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte fusioniert. Diese bislang grundlegendste Reform des EMRK-Kontrollmechanismus wird indessen kaum vor dem Jahr 2000 in Kraft treten. Bis dahin werden die hier beschriebenen Publikationen eine ungeschmälerte Bedeutung besitzen. Aber auch nach der Errichtung des neuen Gerichtshofes werden die «alte» Praxis und die entsprechenden Publikationsreihen von Bedeutung sein, da der neue Gerichtshof darauf aufbauen wird. Die Serien A und B sowie die *Décisions et Rapports* werden vermutlich durch eine neue Art von fristgerechteren Entscheidungssammlungen ersetzt und zu einer einzigen Sammlung zusammengelegt<sup>44</sup>.

<sup>42</sup> Die Reihe erscheint im Carl Heymanns Verlag, Köln, seit 1984, gebunden und nach dem Loseblatt-System.

<sup>43</sup> Der Text ist publiziert in: *Netherlands Quarterly of Human Rights (NQHR) 1994 227 ff.*

<sup>44</sup> Art. 44 des neuesten Zusatzprotokolls Nr. 11 vom 11. 5. 1994 zur EMRK sieht vor, dass die Urteile der Grossen Kammer sowie die endgültigen Urteile einer Kammer des neuen Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte veröffentlicht werden. M. E. sollten auch die gesondert ergehenden Zulässigkeitsentscheide (Art. 29 Abs. 3 ZP 11 EMRK) wie bis anhin zumindest auszugsweise publiziert werden; gleiches gilt für die Zulassungsentscheide des Fünferausschusses der Grossen Kammer (Art. 43 Abs. 2 ZP 11 EMRK). Siehe zum 11. Zusatzprotokoll: *Conseil de l'Europe (Hrsg.), Protocole n° 11 à la Convention de sauvegarde des Droits de l'Homme et des Libertés fondamentales et rapport explicatif*, Strasbourg: Les éditions du Conseil de l'Europe 1994; deutsche Übersetzung: *EuGRZ 1994 328 ff.*